BAUMANN RECHTSANWÄLTE
KANZLEI FÜR VERWALTUNGSRECHT

BAUMANN RECHTSANWÄLTE - Partnerschaftsgesellschaft mbB
Harkortstraße 7 - 04107 Leipzig

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Ihr Zeichen
- 1 BvR 2380/24 -
RAin Dr. Franziska Heß
Telefon 0341 14 96 97-60
hess@baumann-rechtsanwaelte.de

Unser Zeichen
308/23FH/FH

Datum
11. November 2025

BAUMANN RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Partnerschaftsregister Nr. PR 90,
AG Würzburg

Dr. Franziska Heß* L, WÜ
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Anja Schilling* WÜ
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Thomas Jäger* WÜ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Simone Lesch WÜ
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Dr. Eric Weiser-Saulin WÜ
Rechtsanwalt
Stephan Stock L
Rechtsanwalt
Dr. Martin Wiesmann L
Rechtsanwalt
Ariadni von Fournier WÜ
Rechtsanwältin
Alexander Ionis L
Rechtsanwalt

In Kooperation:
Prof. Dr. Alexander Brigola
Prof. Dr. Christian Heitsch

* Partner i. S. d. PartGG

HAUPTSITZ WÜRZBURG
Annastraße 28 · 97072 Würzburg
Telefon 0931 / 46 0 46-0
Telefax 0931 / 730442-47 (zentral)
ZWEIGSTELLE LEIPZIG
Harkortstraße 7 · 04107 Leipzig
Telefon 0341 / 14 96 97-60
Telefax 0931 / 730442-47 (zentral)

Bankverbindung:
Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE55 7905 0000 0047 7862 98
BIC: BYLADEM1SWU

Bürozeiten:
Montag-Donnerstag: 8.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr - 15.30 Uhr

www.baumann-rechtsanwaelte.de

Verfassungsbeschwerde

der Frau Myriam Rapior, Berlin, u.a. vom 22. Oktober 2024

wird zur vorliegenden Verfassungsbeschwerde in Bezug auf sämtliche Beschwerdeführende Folgendes zum Sachverhalt und zur rechtlichen Würdigung ergänzend vorgetragen – nachgestellt findet sich am Ende ein Inhaltsverzeichnis.

I. Sachverhalt

Nachstehend ist der Sachverhalt der Verfassungsbeschwerde zu ergänzen, da sich seit der Erhebung der Beschwerde der aktuelle Forschungsstand zu den planetaren Grenzen (Planetary Boundaries) weiter konkretisiert hat. Ferner ist wegen der infolge der (in der Beschwerdeschrift vom 22.10.2024 auf S. 20 f. und 33 ff. geschilderten) Wechselwirkung von Biodiversitätsverlust und Klimawandel zur deutlich verschärften Faktenlage zum Klimawandel vorzutragen. Ferner sind gesetzgeberische Entwicklungen zur EU-WiederherstellungsVO und ihrer nationalen Umsetzung zu referenzieren. Ebenso sind die Ausführungen des IGH in seinem weltweit beachteten Klima-Rechtsgutachten vom 23.07.2025 darzulegen, die nach hiesiger Einschätzung Auswirkungen auf die rechtliche Beurteilung der Verfassungsbeschwerde haben.

1. Neue naturwissenschaftliche Datenlage

Es liegen neue wissenschaftliche Erhebungen zu den planetaren Grenzen vor. Diese zeigen in Gestalt des Planetary Health Check 2025 zunächst, dass sich die planetaren Grenzen bei der Integrität der Biosphäre (funktional und genetisch) unverändert weit im Hochrisikobereich befinden. **Die Lage beim Biodiversitätsverlust ist damit unverändert ungünstiger als bei praktisch allen anderen planetaren Grenzen, und auch die Entwicklungsrichtung ist weiter negativ. Dies unterstreicht den in der Beschwerdeschrift (siehe Teil 1 A. I. 5., S. 33 ff.) konstatierten dringenden Handlungsbedarf, der unverträglich damit ist, sich – wie etwa in der EU-WiederherstellungsVO – bis 2050 Zeit damit zu lassen, die Lage substanziell verbessern zu wollen**. Der Planetary Health Check wird von einem Team um den wichtigsten Entwickler des Konzepts, Johan Rockström, durchgeführt, der zugleich Co-Direktor des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung ist.

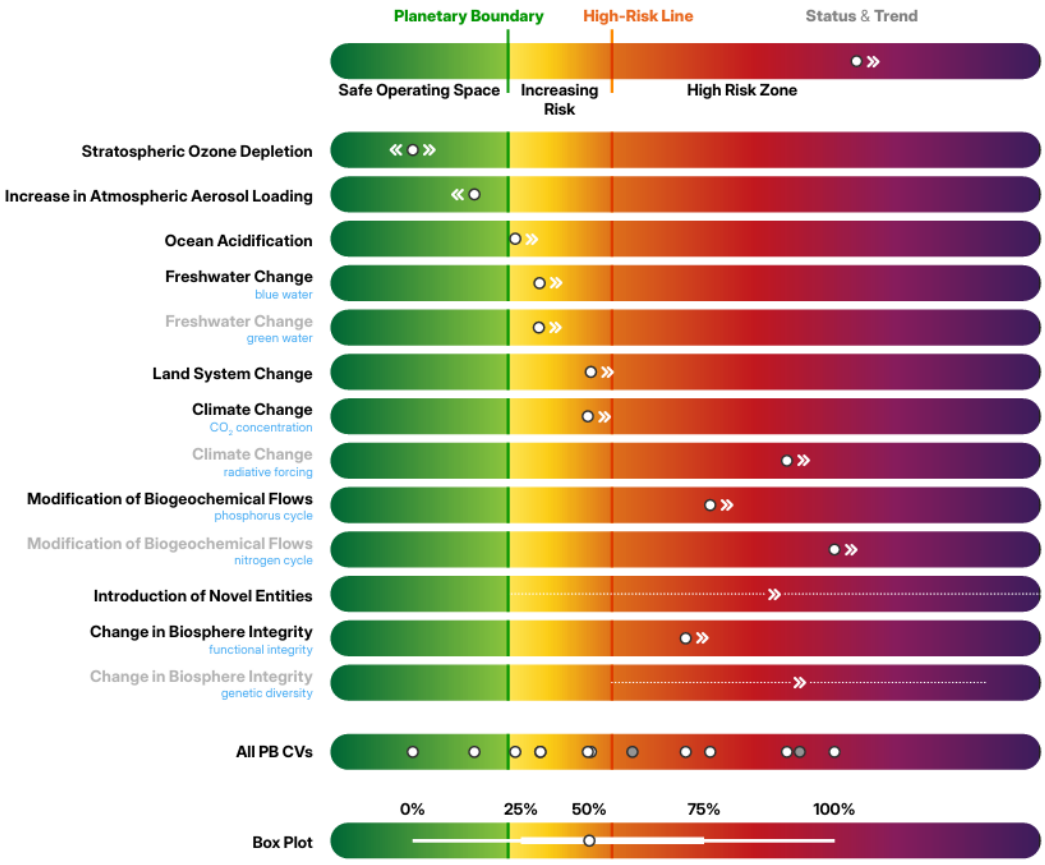

B e w e i s : Planetary Health Check 2025, dort für die Graphik S. 3 des Executive Summary, www.planetaryhealthcheck.org/wp-content/uploads/PlanetaryHealthCheck2025_ExecutiveSummary.pdf, als **Anlage BF 108**

Eine weitere hochrangige wissenschaftliche Publikation (in Nature) eines großen Autorenteams unterstreicht diese Feststellung, dass die gegenwärtigen Entwicklungen weitere drastische Zuspitzungen bei den planetaren Grenzen erwarten lassen und

dabei selbst durchschnittliche politische Maßnahmen nicht zur Entschärfung der Lage genügen würden, m.a.W. also ein außerordentlich ambitioniertes und umgehendes politisches Handeln erforderlich ist:

> *„The results show that, with current trends and policies, the situation is projected to worsen to 2050 for all planetary boundaries, except for ozone depletion. Targeted interventions, such as implementing the Paris climate agreement, a shift to a healthier diet, improved food, and water- and nutrient-use efficiency, can effectively reduce the degree of transgression of the planetary boundaries, steering humanity towards a more sustainable trajectory (that is, if they can be implemented based on social and institutional feasibility considerations). However, even in this scenario, several planetary boundaries, including climate change, biogeochemical flows and biodiversity, will remain transgressed in 2050, partly as result of inertia. This means that more-effective policy measures will be needed to ensure we are living well within the planetary boundaries."*
>
> *(Übersetzung durch die Unterzeichnenden: „Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Situation bei den aktuellen Trends und politischen Maßnahmen bis 2050 voraussichtlich für alle planetaren Grenzen, mit Ausnahme des Ozonabbaus, verschärfen wird. Gezielte Interventionen, wie die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens, eine gesündere Ernährung, verbesserte Lebensmittelqualität sowie eine effizientere Wasser- und Nährstoffnutzung, können die Überschreitung der planetaren Grenzen wirksam reduzieren und die Menschheit auf einen nachhaltigeren Weg lenken (vorausgesetzt, sie sind unter Berücksichtigung sozialer und institutioneller Machbarkeit umsetzbar). Selbst in diesem Szenario werden jedoch einige planetare Grenzen, darunter Klimawandel, biogeochemische Prozesse und Biodiversität, im Jahr 2050 weiterhin überschritten sein, teilweise aufgrund von Beharrungsvermögen. Dies bedeutet, dass wirksamere politische Maßnahmen erforderlich sein werden, um sicherzustellen, dass wir innerhalb der planetaren Grenzen leben können.")*

B e w e i s : van Vuuren et al., Nature 2025, 610 ff., www.nature.com/articles/s41586-025-08928-w?mc_cid=86dcb45e0b, als **Anlage BF 109**

Dabei erscheinen kontinuierlich weitere wissenschaftliche Texte in hochrangigen internationalen Journals im Bereich der Biodiversitätsökonomik, die – ähnlich wie die klimaökonomische Forschung – verdeutlichen, dass nicht einmal bei rein ökonomischer Betrachtung die Hinnahme des Biodiversitätsverlustes rational wäre, weil jener Verlust zugleich massive Wohlstandsverluste auslösen wird (vgl. etwa Bastien-Olvera et al., Nature 2024, 722 ff.).

Des Weiteren hat die IUCN (International Union of Conservation for Nature) als globaler Zusammenschluss von Wissenschaft und Praxis im Bereich des Naturschutzes einen zentralen Gegenstand der Beschwerdeschrift (siehe Teil 1 A. I. 3.) in den Beschlüssen ihrer diesjährigen Versammlung bestätigt. **In der sogenannten Motion 042 wird festgehalten,**

- **dass die Nutzung der fossilen Brennstoffe zentral für das Überschreiten nahezu aller planetarer Grenzen ist;**

- **dass somit auch der Biodiversitätsverlust (direkt und vermittelt über den Klimawandel) zentral durch die fossile Brennstoffnutzung getrieben wird;**

- **und dass wegen der rechtsverbindlichen Klima- und Biodiversitätsziele u.a. aus Paris-Abkommen und CBD ein rascher fossiler Ausstieg nötig ist.**

B e w e i s : IUCN 2025, Motion 042, https://iucn-2025.s3.eu-west-3.amazonaws.com/motions/en/042-PL-Addressing%20the%20climate%20and%20biodiversity%20crises%20through%20fossil%20fuel%20supply-side-EN.pdf, als **Anlage BF 110**

All dies unterstreicht weiter, warum in der Beschwerdeschrift – angesichts der gemeinsamen Ursachen von Biodiversitätsverlust und Klimawandel sowie angesichts ihrer wechselseitigen Verstärkung – auch dem klimabezogenen Grundrechtsschutz i.V.m. Art. 20a GG (und mittelbar dem Paris-Abkommen) eine Verpflichtung zu einem wirksameren Biodiversitätsschutz entnommen wurde.

Daran anschließend ist ferner zu ergänzen, dass die Angaben der Beschwerdeschrift vom 24.10.2024 zum Klimawandel inzwischen eine weitere Bestätigung und Zuspitzung erfahren haben. In der Beschwerdeschrift wurde mit Aktualisierungen der IPCC-Daten durch Foster et al. (Indicators of Global Climate Change 2023, Earth System Science Data, 16, 2661, 2024 dargelegt, dass für eine Einhaltung der 1,5-Grad-Grenze mit 67 % Einhaltungswahrscheinlichkeit das Emissionsbudget für einen Industriestaat wie die BRD schon heute erschöpft ist, wenn man eine Pro-Kopf-Verteilung verbleibender Emissionen zugrunde legt. Ferner wurde dargelegt, dass auch für 67 % Einhaltungswahrscheinlichkeit einer 1,75-Grad-Grenze kaum noch ein Restbudget verfügbar wäre. Weiterhin wurde aufgezeigt, dass, wenn man Aspekte von Leistungsfähigkeit und historischer Verursachung berücksichtigt, sich das Budget weiter massiv verkleinert respektive schon deutlich überzogen ist.

Aktualisierte Berechnungen des gleichen Teams (Forster et al., Indicators of Global Climate Change 2024, Earth System Science Data, 17, 2641, 2025) ermitteln nunmehr ein globales Restbudget von 80 (nach der vorherigen Berechnung vor einem Jahr noch 168) $GtCO_2$ für eine Wahrscheinlichkeit von 67 Prozent, die 1,5-Grad-Grenze einzuhalten – und von 390 (statt zuvor 569) $GtCO_2$ für eine Wahrscheinlichkeit von 67 Prozent, die 1,7-Grad-Grenze einzuhalten. Würde man diesen Haushalt pro Kopf auf die einzelnen Länder umlegen, hätte Deutschland (mit einem Anteil von 1 % an der Weltbevölkerung) sein Budget für die 1,5-Grad-Grenze etwa Ende 2025 aufgebraucht und für die 1,7-Grad-Grenze in etwa sechs Jahren.

B e w e i s : Forster et al. 2025 als **Anlage BF 111**

Dieser bereits fatale Befund verschärft sich nochmals deutlich, weil die Industriestaaten (und in jüngster Vergangenheit die Schwellenländer) zum Jahrhunderte persistierenden Bestand an Treibhausgasen in der Atmosphäre deutlich überproportional beigetragen haben, umgekehrt aber oft weniger Folgeschäden als äquatornahe, vergleichsweise arme Länder des globalen Südens zu befürchten haben, obwohl sie ökonomisch im Durchschnitt sehr viel leistungsfähiger sind. Berücksichtigt man

rechnerisch daher anstelle einer reinen Pro-Kopf-Verteilung zwischen den Staaten auch Aspekte der Leistungsfähigkeit und historischen Emissions-Verursachung, sind die Budgets noch wesentlich deutlicher überschritten. Denn Deutschland ist nicht nur ein relativ wohlhabender Industriestaat, sondern auch historisch gemessen an seinem Bevölkerungsanteil weit überproportional an der Verursachung der globalen Erderwärmung beteiligt. Deutschland ist historisch betrachtet für rund 5 % der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich, wie in der Beschwerdeschrift bereits dargelegt wurde (ausführlicher Ekardt/Heß, NVwZ 2025, 1197 ff.).

Auch in Deutschland weisen naturwissenschaftliche Fachkreise praktisch einhellig darauf hin, dass sich die Lage beim Klimawandel verschärft und keine Rede von einem Emissions-Restbudget mehr sein kann. Konkret die Deutsche Meteorologische Gesellschaft und die Deutsche Physikalische Gesellschaft riefen die Politik kürzlich nachdrücklich zu sehr viel entschlossenerem Handeln auf. Wörtlich heißt es in einer im September 2025 veröffentlichten Erklärung der Fachgesellschaften:

> *„**Die Fachgesellschaften fordern dazu auf, unverzüglich ein sehr viel wirksameres Programm zur Eindämmung von menschengemachten Klimaänderungen voranzutreiben und die hierfür notwendigen Maßnahmen nicht weiter in die Zukunft zu verschieben.** Aus Sicht der Gesellschaften ist es dringend notwendig, Klimaschutz und Klimaanpassung gleichzeitig zu betreiben, da ein Teil der weiteren globalen Erwärmung auch bei intensivsten Schutzmaßnahmen nicht mehr zu verhindern ist und andererseits die Möglichkeiten der Anpassung begrenzt sind. **Die Forschenden weisen darauf hin, dass es, physikalisch betrachtet, kein „Restbudget“ an Kohlenstoffdioxid (CO_2) mehr gibt. … Es besteht der begründete Verdacht, dass schon innerhalb der nächsten 100 Jahre die mittlere Temperatur … um etwa 3 bis 9 Grad ansteigen wird**, wenn die bisher beobachtete Zuwachsrate in etwa konstant und die Verzögerung durch die hohe Wärmekapazität des Ozeans gering bleibt. Bis 2050 werden von den damals genannten 100 Jahren 63 vergangen sein.“*

B e w e i s : Gemeinsame Pressemitteilung der Deutschen Physikalischen Gesellschaft e. V. und des ExtremWetterKongresses anlässlich eines Aufrufs der DPG und Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e.V., www.dpg-physik.de/veroeffentlichungen/aktuell/2025/dpg-pm-24_klimaaufruf.pdf, als **Anlage BF** (H.n.i.O.) **112**

2. Zur (Nicht-)Umsetzung der WiederherstellungsVO

Konträr zu dieser Faktenlage stellen Mitglieder der Bundesregierung aktuell sogar das unzureichende Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2045 in Frage, insbesondere die fachlich zuständige Bundeswirtschafts- und Energieministerin Katherina Reiche, aber auch Bundeskanzler Friedrich Merz (siehe etwa den Bericht in der Tagesschau vom 06.07.2025, www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/reiche-energiewende-100.html). Ebenfalls konträr dazu gibt es politische Bestrebungen, die in der Beschwerdeschrift als verfassungsrechtlich unzureichend identifizierte EU-WiederherstellungsVO (siehe Teil 1 A. II. 4. der Beschwerdeschrift) in Gänze zu streichen oder jedenfalls ihre (in der

Beschwerdeschrift als verfassungsrechtlich unzureichend identifizierten) Fristen weiter zu verlängern. Am 24.6.2025 wurde in den Medien von einem entsprechenden Vorstoß der CDU-Landesagrarminister bei der EU-Kommission berichtet (www.dnr.de/aktuelles-termine/aktuelles/angriff-auf-eu-verordnung-zur-wiederherstellung-der-natur). Anknüpfungspunkt ist die von der EU-Kommission als „Umwelt-Omnibus“ angestrebte Straffung des EU-Umweltrechts. Damit übereinstimmend fordert der Koalitionsvertrag der die aktuelle Bundesregierung tragenden Parteien in Zeile 1276 „Erleichterungen“ bei der EU-WiederherstellungsVO, was impliziert, dass der jetzige (gemäß der Beschwerdeschrift keineswegs überambitionierte) Regelungsstand der Verordnung eine übermäßige Belastung für die Normadressaten darstellt. Inzwischen werden in persönlichen Gesprächen mit BMUKN-Mitarbeitenden gar baldige Gesetzentwürfe angekündigt, die für viele Projekte die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung teilweise abschaffen sollen.

Zu ergänzen ist der Sachverhalt ferner hinsichtlich der in der Beschwerdeschrift konstatierten Weigerung von Bundesregierung und Bundestag, die Schwächen der EU-WiederherstellungsVO durch ein nationales Umsetzungsgesetz zu beheben, um damit ein umfassendes gesetzliches Schutzkonzept für die Biodiversität zu ermöglichen. In der Beschwerdeschrift wurde (in Teil 1 A. II. 4.) insbesondere deutlich, dass die Verpflichtungen der EU-WiederherstellungsVO dafür engere Fristen, konkretere Vorgaben und deutlich weniger Ausnahmebestimmungen enthalten müssten. Mittlerweile liegt zwar immerhin ein Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit für ein Gesetz zur Durchführung der EU-WiederherstellungsVO vor.

B e w e i s : Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (DurchführungsG W-VO) als **Anlage BF 113**

Dieser dient ausweislich seiner Begründung dazu, im deutschen Recht flankierende Vorschriften zur Klarstellung der Zuständigkeitsaufteilung und zum Verfahren, insbesondere für die Erstellung, die Überprüfung und die Überarbeitung des nationalen Wiederherstellungsplans zu schaffen. Dazu wird die Einfügung einiger Bestimmungen ins BNatSchG vorgeschlagen, im Kern die Einfügung eines neuen Kapitels mit Vorschriften zur Klarstellung der Zuständigkeiten und zum Verfahren bei der Durchführung der WiederherstellungsVO (§§ 7a-7d BNatSchG-E). Diese vorgeschlagenen Normen regeln Zuständigkeiten und Verfahrensfragen zwischen Bund und Ländern, bezogen auf die Erstellung des aufgrund der WiederherstellungsVO geschuldeten deutschen Wiederherstellungsplans. Das schließt auch Verordnungsermächtigungen für Verfahrensdetails ein.

Materiell-rechtliche Aussagen zur Wiederherstellung von Natur werden im Referentenentwurf nicht getroffen. Die diesbezüglichen Aussagen der WiederherstellungsVO werden weder verändert noch ergänzt. Fristen, inhaltliche Anforderungen und

Ausnahmebestimmungen bleiben also ausweislich des Wortlauts der geplanten neuen Bestimmungen und ausweislich ihrer Begründung vollständig unberührt. Es geht letztlich ausschließlich um die Art des Zusammenwirkens von Bundes- und Landesbehörden bei der Erstellung des Wiederherstellungsplans. Eine solche Regelung ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Doch erledigt sie eben nicht die geschilderten inhaltlichen Schwachpunkte der WiederherstellungsVO.

Hinzu tritt, dass derzeit völlig unklar ist, ob der Referentenentwurf jemals in den Bundestag eingebracht wird. Bundeslandwirtschaftsminister Alois Rainer hat vielmehr am 30.09.2025 in Pressegesprächen klargestellt, dass er ein solches Durchführungsgesetz, bevor dieses überhaupt ins Verfahren gegeben wurde, strikt ablehnt (https://table.media/agrifood/news/wiederherstellungsverordnung). **Es ändert sich somit nichts an den tatsächlichen Darlegungen der Beschwerdeschrift dazu, dass die WiederherstellungsVO und etwaige nationale Durchführungsbestimmungen kein umfassendes gesetzliches Schutzkonzept für die Biodiversität präsentieren**.

Ergänzend sei angemerkt: In der Beschwerdeschrift wurde (unter Teil 1 A. II.) ausgeführt, dass Rechtsbereiche außerhalb des Naturschutzrechts den Biodiversitätsverlust häufig eher befördern als bekämpfen. Dazu wurden insbesondere Ausführungen zum Agrarrecht getätigt. Auch im EU-Agrarrecht werden derzeit Naturschutzstandards nicht etwa geschärft, sondern weiter abgebaut. Die zwischenzeitlich beabsichtigte stärkere Regulierung von Pestiziden wird nicht weiter verfolgt. Und für die ökologischen Anforderungen im Rahmen der GAP – also für die Gewährung der EU-Agrarsubventionen – ist ein weiterer Abbau der Standards geplant (aktuell zusammenfassend dargestellt bei Heyl/ Garske/ Stubenrauch/ Ehlers, Ambio 2025, https://link.springer.com/article/10.1007/s13280-025-02281-y?utm_source=rct_congratemailt&utm_medium=email&utm_campaign=oa_20251029&utm_content=10.1007%2Fs13280-025-02281-y#Abs1).

B e w e i s : Heyl et al. 2025 als **Anlage BF 114**

3. IGH: Advisory Opinion on Climate Change

Zudem halten wir es für erforderlich, das BVerfG auf die vom Internationalen Gerichtshof (IGH) am 23.07.2025 veröffentlichte „Advisory Opinion: Obligations of State in Respect of Climate Change" hinzuweisen. Hintergrund ist (a) die bereits oben mit Verweis auf die Beschwerdeschrift wiederholte Erkenntnis, dass angesichts der gemeinsamen Ursachen von Biodiversitätsverlust und Klimawandel sowie angesichts ihrer wechselseitigen Verstärkung auch dem klimabezogenen Grundrechtsschutz i.V.m. Art. 20a GG (und mittelbar dem Paris-Abkommen) eine Verpflichtung zu einem wirksameren Biodiversitätsschutz zu entnehmen ist. Daneben kann (b) die Interpretation des umweltbezogenen Grundrechtsschutzes durch den IGH Anhaltspunkte auch für die Interpretation klimabezogener Grundrechte liefern (näher dazu in der rechtlichen Würdigung).

Das IGH-Klima-Gutachten trifft rechtsinterpretative Aussagen u.a. zu Inhalt und Reichweite der Menschenrechte im Kontext des Paris-Abkommens und äußert sich – im Sinne der Darlegungen der Beschwerdeschrift - zu einigen auch vorliegend streitgegenständlichen Fragen, sowohl allgemein zu Umweltgrundrechten und zur Relevanz auch der Schutzrechte neben der Figur der intertemporalen Freiheitssicherung als auch klimaspezifisch zum Emissionsbudget, zur 1,5-Grad-Grenze und zur Berücksichtigung der historischen Emissionen. Die entsprechenden Ausführungen werden nachstehend kurz dargestellt und sodann in der rechtlichen Würdigung in Bezug auf die Rechtsfragen des hiesigen Rechtsstreits näher eingeordnet.

Zum Hintergrund: Der besonders von den Folgen der Erderwärmung betroffene Inselstaat Vanuatu hatte, befördert von einer globalen Jugendbewegung, in der UN-Generalversammlung in Gestalt der Resolution 77/276 vom 29.03.2023 ein Votum von rund 130 Staaten erwirkt, welches den IGH um ein Rechtsgutachten zu Fragen des Klimaschutzes bat. Das Gutachten sollte Auskunft geben vor allem zum Bestehen einer völkerrechtlichen Klimaschutzverpflichtung und zu möglichen zwischenstaatlichen Schadensersatzansprüchen im Falle ihrer Nichteinhaltung. Der IGH hat sich dieses Auftrags angenommen und im Juli in seinem (nicht direkt rechtsverbindlichen, aber absehbar die Grundlage für seine künftige Judikatur bildenden) Rechtsgutachten ein umfassendes Grundrecht auf Umweltschutz sowie eine umfassende Verpflichtung aller Staaten weltweit zum Klimaschutz und zur Kompensation entstandener Klimawandelfolgeschäden statuiert, basierend vor allem auf Klimavölkerrecht, Menschenrechten und Völkergewohnheitsrecht, wobei jedoch auch weiteres Völkervertragsrecht, etwa das Biodiversitätsrecht, Erwähnung findet.

Ähnlich wie der Klima-Beschluss des Senats (BVerfGE 157, 30) und das Urteil des EGMR vom 09.04.2024 (Nr. 53600/20) untersucht der IGH nicht die Effektivität einzelner konkreter Umweltpolitikinstrumente, sondern fragt im Kern nach der Verpflichtung der Staaten als solcher sowie nach dem dabei gebotenen Ambitionsniveau. Ergänzt wird dies auch beim IGH durch prozedurale Feststellungen dazu, dass eine gefährliche Umweltveränderung globale Kooperation erfordere, eine sorgfältige Beobachtung der Tatsachenlage benötige, bestimmte einzelne Schritte im Rahmen etwa des Paris-Abkommens und der Menschenrechte und, explizit erwähnt (in Rn. 325 ff. des Gutachtens), auch der CBD geboten sind.

Dabei betrachtet der IGH gerade nicht allein die (verfahrensrechtlichen) Verpflichtungen etwa zur Aufstellung von NDCs (vgl. Art. 4 PA), die konkret den Klimaschutz vermeintlich ins Belieben der Staaten stellen. Ebenso erwähnt der IGH beim Rekurs auf den Biodiversitätsverlust und seine Wechselwirkungen mit dem Klimawandel nicht allein Verfahrensverpflichtungen aus der CBD. Das Gericht macht vielmehr deutlich, dass das vermeintliche staatliche Belieben durch inhaltliche Vorgaben ergänzt wird, und zwar in ambitionierter Weise. Inhaltlich interpretiert der IGH das Paris-Abkommen und die Menschenrechte analog zum EGMR im Klimaseniorinnen-Urteil so, dass die globale Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Temperaturniveau begrenzt werden muss (Rn. 224, 369 ff. und passim des Gutachtens). Der Senat hatte 2021 noch erwogen, dass vielleicht auch 1,75 Grad die Grenze sein könne (BVerfGE 157, 30, Rn. 36, 72, 166 und passim), weil Art. 2 Abs. 1 Paris-Abkommen (PA) von „weit unter 2 Grad“ als Ziel spricht, wenngleich das Abkommen

unmissverständlich hinzufügt, dass die Staaten „Anstrengungen“ für 1,5 Grad unternehmen müssten. **Der IGH legt für die Verteilung der Klimaschutzpflichten zwischen den Staaten keine Pro-Kopf-Verteilung zugrunde. Vielmehr statuiert er den Einbezug von Leistungsfähigkeit und historischer Emissions-Verursachung, wie durch Art. 2 Abs. 2 und 4 Abs. 4 PA sowie in Art. 3 Abs. 3 Klimarahmenkonvention nahegelegt, unter der Überschrift der common but differentiated responsibilities and respective capabilities (Rn. 148 ff., 226, 247 und passim). Der IGH gesteht einem Industriestaat wie Deutschland also keinen pro Kopf errechneten Anteil an einem gedachten globalen Restbudget zu, sondern fordert dessen Berechnung unter Berücksichtigung auch von Leistungsfähigkeit und historischer Verantwortung ein.**

Der IGH entnimmt die Verpflichtung auf die 1,5-Grad-Grenze dabei nicht nur dem Paris-Abkommen und den Menschenrechten und eben auch der CBD, sondern auch dem Völkergewohnheitsrecht. Das Gericht rekurriert insbesondere auf die gewohnheitsrechtliche Verpflichtung zur Vermeidung signifikanter Umweltschäden durch Beachtung von Sorgfaltspflichten gegenüber technischen Risiken (Rn. 271 ff.; zur Herleitung von Umweltvölkergewohnheitsrecht Cordonier Segger, in: Bugge/ Voigt (Hg.), Sustainable Development in International and National Law, 2008, S. 87 ff.). Er gelangt auf diesem Wege neben einer staatlichen Verpflichtung zur Unterlassung weiterer Schädigung zugleich zu einem Schadensersatzanspruch von Staaten gegen andere Staaten, wenn diese sorgfaltswidrig und schuldhaft zum Klimawandel beigetragen und damit bestimmte Schäden andernorts verursacht haben. Die staatliche Klimaschutzverpflichtung zielt dabei nach dem IGH nicht nur auf Mitigation, sondern, sofern jene nicht hinreicht, auch auf Adaptation. Auch die Adaptation, weil etwa auf die Erhaltung intakter Ökosysteme abzielend, um im Falle von Wetterextremereignissen mehr Resilienz zu ermöglichen, zwingt zugleich zum Biodiversitäts- und Ökosystemschutz. Mit der Verpflichtung zur größtmöglichen Ambition untersagt der IGH auch gesetzgeberische Aktivitäten, die nicht nur keine angemessenen Fortschritte, sondern gar Rückschritte verkörpern (Verschlechterungsverbot).

II. Rechtliche Würdigung

In rechtlicher Hinsicht ist zur Begründetheit der Verfassungsbeschwerde die bisherige Darlegung angesichts der erfolgten Feststellungen zum Sachverhalt zu ergänzen. Es ist aufzuzeigen, dass die weitere konkretisierte Faktenlage direkt zum Biodiversitätsverlust und indirekt zum Klimaschutz sowie die weiter fehlende Konkretisierung der EU-WiederherstellungsVO und die IGH-Feststellungen das Anliegen der Beschwerdeführenden zusätzlich stützen. Im Einzelnen ergibt sich dabei Folgendes:

1. Keine neue Rechtslage zur EU-WiederherstellungsVO

In der Beschwerdeschrift war deutlich geworden, dass die EU-WiederherstellungVO ein konkretes gesetzliches Schutzkonzept für die Biodiversität nicht ersetzt, u.a.

deshalb, weil zu lange Fristen, zu unkonkrete Verpflichtungen und zu viele Ausnahmen statuiert wurden und zugleich nicht alle Treiber des Biodiversitätsverlustes adressiert werden. In der Sachverhaltsdarlegung soeben wurde deutlich, dass trotz dieses nicht wirklich günstigen Ausgangszustands nun sogar über eine Abschaffung der Verordnung nachgedacht wird. Ferner wurde deutlich, dass der deutsche Gesetzgeber die genannten Mängel nicht durch eigene Nachbesserungen auf nationaler Ebene zu beheben beabsichtigt, sondern ausweislich des Koalitionsvertrags vom 05.05.2025 eher weitere Erleichterungen anstrebt. Materiell-rechtliche Aussagen zur Wiederherstellung von Natur werden selbst im vorgelegten Referentenentwurf für §§ 7a-7d BNatSchG-E nicht getroffen, abgesehen davon, dass wie dargelegt derzeit bestenfalls unklar ist, ob die Bundesregierung einen solchen Gesetzentwurf jemals in den Bundestag einbringen wird.

Die relevanten Aussagen der WiederherstellungsVO werden folglich weder verändert noch ergänzt. Fristen, inhaltliche Anforderungen und Ausnahmebestimmungen bleiben also ausweislich des Wortlauts der geplanten neuen Bestimmungen und ausweislich ihrer Begründung vollständig unberührt. Es ändert sich somit nichts an den Darlegungen der Beschwerdeschrift dazu, dass die WiederherstellungsVO und etwaige nationale Durchführungsbestimmungen kein umfassendes gesetzliches Schutzkonzept für die Biodiversität präsentieren.

Daneben wird im juristischen Schrifttum mittlerweile ein weiteres überzeugendes, über die Beschwerdeschrift hinausgehendes Argument dafür entwickelt, dass bereits unabhängig vom Inhalt die EU-WiederherstellungsVO kein umfassendes gesetzliches Biodiversitäts-Schutzkonzept ersetzen kann (zum Folgenden Calliess/Täuber, ZUR 2025, 579 (584 f.)). Die Verpflichtung auf ein solches Schutzkonzept aus Schutzrechten, Grundsätzen der intertemporalen Freiheitssicherung und Art. 20a GG ist eine nach nationalem Verfassungsrecht. Würde man diese Verpflichtung als weitgehend allein durch einen EU-Rechtsakt erfüllbar ansehen, wäre es der EU jederzeit mit entsprechender Mehrheit möglich, ein solches (vermeintliches, hier mangels hinreichender Qualität der EU-WiederherstellungsVO ja gar nicht gegebenes) Schutzkonzept wieder aufzuheben. Da ein solches Schutzkonzept langfristig angelegt sein muss, bedeutet dies ein Unterlaufen des verfassungsrechtlich gebotenen wirksamen Biodiversitätsschutzes. Schon deshalb kann sich also der nationale Gesetzgeber seiner verfassungsrechtlichen Pflichten nicht durch bloßen Verweis auf eine EU-Verordnung entledigen. Zumindest aber müsste der deutsche Gesetzgeber dann – was er aber eben nicht getan hat – die erstrebte Wiederherstellung nach Inhalt und Fristen wesentlich stärker substantiieren und konkretisieren. Genau das ist nicht geplant, wie soeben dargelegt wurde.

2. Umweltschutz (und beim Klima die 1,5-Grad-Grenze) menschenrechtlich geschuldet: abwehrrechtlich und schutzrechtlich

Im Sachverhalt wurde dargestellt, dass der IGH dem Klimavölkerrecht, dem Biodiversitätsvölkerrecht und den Menschenrechten eine strenge Klimaschutzverpflichtung entnimmt. Dies ist wie gesagt

- relevant angesichts der gemeinsamen Ursachen von Biodiversitätsverlust und Klimawandel sowie angesichts ihrer wechselseitigen Verstärkung, da deshalb auch dem klimabezogenen Grundrechtsschutz i.V.m. Art. 20a GG (und mittelbar dem Paris-Abkommen) eine Verpflichtung zu einem wirksameren Biodiversitätsschutz zu entnehmen ist.

- Ferner präsentiert der IGH eine Lesart der Grundrechte, die er unter dem Begriff eines Grundrechts auf Umweltschutz zusammenfasst (Rn. 393 des Gutachtens), welche zu im Wesentlichen gleichen Ergebnissen kommt wie die Beschwerdeschrift. Im Wege der völkerrechtsfreundlichen Auslegung können jene Norminterpretationen des IGH nach hiesiger Auffassung auch für den vorliegenden Rechtsstreit Relevanz erlangen.

Der IGH statuiert wie gesehen die Rechtsverbindlichkeit der 1,5-Grad-Grenze – und eben nicht vorrangig der 1,75-Grad-Grenze – als zentrale Temperaturmaßgabe. Dies entnimmt das Gericht zunächst dem Klimavölkerrecht (aber, s.u., auch den Menschenrechten). Das Klimavölkerrecht ist im Anschluss an den Klima-Beschluss des Senats mit dem Paris-Ziel der Referenzpunkt für das auch in Deutschland gemäß Art. 20a GG i.V.m. den Grundrechten geltende Klimaambitionsniveau. Mit der Orientierung an der 1,5-Grad-Grenze sowie an deren Rechtsverbindlichkeit folgt der IGH – analog der Argumentation in der Beschwerdeschrift (in Teil 2 A. IV. 1.a)aa), S. 80 f. und Teil 2 B. I. 1.a)dd), S. 114 f.) - dem Wortlaut und dem Zweck des Art. 2 Abs. 1 PA (zur Interpretation des PA Wieding u.a., Sustainability 2020, 8858; Ekardt/ Bärenwaldt, Sustainability 2023, 12993; Ekardt/ Bärenwaldt/ Heyl, Environments 2022, 112; Voigt/ Ferreira, Transnational Environmental Law 2016, 285 ff.).

Welches Treibhausgas-Restbudget sich aus einer 1,5-Grad-Grenze ergibt, klärt die oben aktualisiert dargelegte Berechnung von Forster et al., die auf den IPCC-Daten aufbaut, aber aktueller als diese ist und überdies die Wirkung der Aerosole auf das Globalklima exakter bestimmt. Sie ermittelt wie gezeigt ein globales Restbudget von nunmehr nur noch 80 $GtCO_2$ gerechnet ab dem 01.01.2024 für 67 % Einhaltungswahrscheinlichkeit für 1,5 Grad Celsius. Verteilt man dieses Budget pro Kopf auf die Staaten, hat Deutschland (das etwa 1 % der Weltbevölkerung repräsentiert) sein verbleibendes Quantum etwa Ende diesen Jahres aufgebraucht. Deutschland und in ähnlicher Weise andere EU-Staaten müssten also heute klimaneutral sein – nicht erst 2045 (vgl. § 3 Abs. 2 KSG) oder gar 2050 (vgl. Art. 1 Verordnung 2021/1119/EU – EU Climate Law). Erst recht wäre das Klimabudget von Industriestaaten bereits deutlich überzeichnet, wenn man die rechtlich naheliegende möglichst sichere Einhaltung von 1,5 Grad Celsius, nämlich mit 83 % Wahrscheinlichkeit – der nächsthöheren prozentualen Projektionskategorie des IPCC –, zugrunde legte. Noch stärker überzeichnet ist das Budget, wenn die völkerrechtlich verbindlichen Prinzipien der staatlichen

Leistungsfähigkeit und der historischen Verursachung einbezogen werden. Der Einbezug von Leistungsfähigkeit und Verursacherprinzip ist durch Art. 2 Abs. 2 und 4 Abs. 4 PA sowie Art. 3 Abs. 3 Klimarahmenkonvention zwingend vorgegeben, und er wird vom IGH unter dem Label der common but differentiated responsibilities and respective capabilities auch explizit benannt (IGH, a.a.O., Rn. 148 ff., 226, 247 und passim). Mit alledem stützt der IGH exakt die Darlegungen der Beschwerdeschrift zur Verbindlichkeit der 1,5-Grad-Grenze sowie zur Notwendigkeit, bei der Budget-Berechnung auch Leistungsfähigkeit und historische Verursachung einzubeziehen (in Teil 2 A. IV. 1.a)aa), S. 80 f. und Teil 2 B. I. 1.a)dd), S. 114 f. der Beschwerdeschrift).

Der IGH sieht den als notwendig erachteten Klimaschutz und somit die 1,5-Grad-Grenze dabei als auch menschenrechtlich geschuldet an, was im Wege der völkerrechtsfreundlichen Auslegung der Grundrechte und des Art. 20a GG noch direkter als die Analysen zum Paris-Abkommen für das vorliegende Verfahren relevant ist (Rn. 224, 369 ff. und passim des Gutachtens). Letzteres ist unmittelbar überzeugend, sieht doch Art. 31 WVRK explizit vor, Völkerrechtssätze im Lichte aller anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen der jeweils beteiligten Staaten auszulegen. Der IGH (Rn. 369 ff. und 387 ff.) fokussiert sich dabei (wie der EGMR) auf die Schutzrechte-Dimension. Der IGH nennt dies das *Recht auf eine gesunde Umwelt*, vermeidet dabei aber die in der Literatur manchmal befürchtete Vagheit hinsichtlich des Schutzguts: Es geht, indem das Gericht auf die Menschenrechte auf Leben, Gesundheit und Nahrung in Art. 6 IPbürgR, 11, 12 IPwskR verweist, insoweit um einen elementaren Freiheitsvoraussetzungsschutz, also um die Umwelt insoweit, wie ihre Beeinträchtigung sich auf Leben, Gesundheit und Existenzminimum von Menschen auswirkt. Denn ohne Leben, Gesundheit und Existenzminimum gibt es keine Freiheit (vgl. dazu bereits Ekardt, Sustainability: Transformation, Governance, Ethics, Law, 2. Aufl. 2024, Ch. 3).

Der IGH als das Gericht, welches autoritativ das Völkerrecht und somit das Paris-Abkommen sowie die internationalen Menschenrechtsverträge auslegt, auch dann, wenn es sich wie hier im Wege eines (nicht rechtsverbindlichen, aber absehbar die künftige IGH-Judikatur vorzeichnenden) Gutachtens äußert, stützt die Ausführungen in der Beschwerdeschrift damit in mehrfacher Hinsicht. Er tut dies zunächst dahingehend, dass die menschenrechtliche Schutzdimension des Rechts auf Leben, Gesundheit und Existenzminimum den notwendigen Umweltschutz und somit die 1,5-Grad-Grenze direkt einfordert. Zugleich stützt der IGH aber indirekt auch die Argumentation (in Teil 2 A. IV. 1.a)aa), S. 80 f. und Teil 2 B. I. 1.a)dd), S. 114 f. der Beschwerdeschrift) über Art. 20a GG i.V.m. der intertemporalen Freiheitssicherung. Denn der Klima-Beschluss des Senats liest Art. 20a GG so, dass er das Pariser Klimaziel aufgreift, und der IGH verdeutlicht nun, dass das Pariser Klimaziel zwingend die 1,5-Grad-Grenze meint. Der IGH fundiert also (ebenso wie die in der Beschwerdeschrift wiedergegebene EGMR-Klimaseniorinnen-Entscheidung), dass die Temperaturgrenze eine schutz- und eine abwehrrechtliche Seite hat.

Der IGH führt aus (Rn. 393 des Gutachtens):

> *„Based on all of the above, the Court is of the view that a clean, healthy and sustainable environment is a precondition for the enjoyment of many human rights, such as the right to life, the right to health and the right to an adequate standard of living, including access to water, food and housing. The right to a*

clean, healthy and sustainable environment results from the interdependence between human rights and the protection of the environment. Consequently, in so far as States parties to human rights treaties are required to guarantee the effective enjoyment of such rights, it is difficult to see how these obligations can be fulfilled without at the same time ensuring the protection of the right to a clean, healthy and sustainable environment as a human right. The human right to a clean, healthy and sustainable environment is therefore inherent in the enjoyment of other human rights. The Court thus concludes that, under international law, the human right to a clean, healthy and sustainable environment is essential for the enjoyment of other human rights."

(Übersetzung durch die Unterzeichnenden: „Aufgrund all dessen ist der Gerichtshof der Ansicht, dass eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt Voraussetzung für die Wahrnehmung zahlreicher Menschenrechte ist, wie etwa des Rechts auf Leben, des Rechts auf Gesundheit und des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich des Zugangs zu Wasser, Nahrung und Wohnraum. Das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt ergibt sich aus der Wechselbeziehung zwischen Menschenrechten und Umweltschutz. Da die Vertragsstaaten von Menschenrechtsabkommen verpflichtet sind, die wirksame Wahrnehmung dieser Rechte zu gewährleisten, ist es schwer vorstellbar, wie diese Verpflichtungen erfüllt werden können, ohne gleichzeitig den Schutz des Rechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt als Menschenrecht sicherzustellen. Das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt ist daher der Wahrnehmung anderer Menschenrechte inhärent. Der Gerichtshof kommt somit zu dem Schluss, dass das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt nach internationalem Recht wesentlich für die Wahrnehmung anderer Menschenrechte ist.")

Der IGH unterstreicht mit alledem, dass

- **nicht nur die menschenrechtliche Klimaschutzverpflichtung, die wie gesehen für eine Biodiversitäts-Verfassungsbeschwerde wegen der Interdependenzen von Biodiversitätsverlust und Klimawandel relevant ist, einen Schutz der Biodiversität einfordert.** Verpflichtungen zu Emissionsvermeidung und Biodiversitätsschutz decken sich häufig, wie der IGH betont, sogar ganz direkt (Rn. 328 des Gutachtens). Der IGH verweist dabei auch auf Art. 6 CBD, der eine Integrationsverpflichtung von Biodiversitätsschutz und anderen Politiken enthält.

- **Der IGH macht damit aber auch deutlich, dass ein Umweltgrundrechtsschutz bereits über die grundrechtliche Schutzdimension geboten ist, nicht erst über den indirekten Weg der intertemporalen Freiheitssicherung. Der IGH beschränkt seine Sichtweise in keiner erkennbaren Weise auf den Klimaschutz – sonst könnte das Gericht nicht allgemein von einem Recht auf Umweltschutz sprechen. Damit sind die IGH-Analysen bereits ohne die Interaktion von Klima und Biodiversität direkt für das hiesige Verfahren zur Verpflichtung auf ein umfassendes gesetzliches Biodiversitäts-Schutzkonzept relevant.**

Das Gericht adaptiert nicht die Sichtweise, solche Schutzrechte gegenüber der öffentlichen Gewalt vor den Mitmenschen seien im Zweifel weniger gewichtig und stärker Abwägungen zugänglich als Abwehrrechte – wie jene im Zuge der intertemporalen Freiheitssicherung - gegen einen seinerseits schädigend handelnden Staat. Der IGH setzt, ähnlich wie der EGMR, die Geltung und Gleichrangigkeit der menschenrechtlichen Schutzdimension als gegeben voraus, notabene auf einer menschenrechtstextlichen Basis, die sich vom Grundgesetz in den relevanten Normen nur wenig unterscheidet. Passend dazu findet sich die Schutzrechte-Dimension, wie bereits in der Beschwerdeschrift verdeutlicht, im deutschen Diskurs nach dem Klima-Beschluss ebenfalls vielfach betont (etwa von Faßbender, NJW 2021, 2085 ff.; Calliess, ZUR 2021, 355; Ruttloff/ Freihoff, NVwZ 2021, 917 ff.; Ekardt/ Bärenwaldt, Sustainability 2023, 12993; schon davor unter Verweis auf Art. 1 Abs. 1 S. 2, 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 GG allgemein etwa Schwabe, JZ 2007, 134 ff.; Calliess, Rechtsstaat und Umweltstaat, 2001; Koch, Der Grundrechtsschutz des Drittbetroffenen, 2000, S. 503; Ekardt, Sustainability: Transformation, Governance, Ethics, Law, 2. Aufl. 2024, Ch. 3.4).

3. Weitere Bezüge der IGH-Menschenrechts-Analyse zur Biodiversität

Jenseits der Begründung von Umweltschutzgrundrechten und jenseits des hergeleiteten hohen Klimaschutz-Ambitionsniveaus, welches mittelbar zugleich einen wirksamen Biodiversitätsschutz impliziert, ergeben sich aus dem IGH-Klima-Gutachten noch eine Reihe weiterer Gesichtspunkte mit Relevanz für das vorliegende Verfahren. Auch diese stützen die in der Beschwerdeschrift vorgetragene Argumentation. So sind folgende Gesichtspunkte zu nennen:

- Der IGH bestätigt den vom Senat im Klima-Beschluss und im Anschluss daran in der Beschwerdeschrift verfolgten Weg einer Parallelisierung von grundrechtlichen Abwägungsgrenzen und konsentierten umweltvölkerrechtlichen Zielen, die ihrerseits auf konsentierten wissenschaftlichen Ergebnissen (von Gremien wie IPCC und IPBES) beruhen. Der IGH erwähnt (in Rn. 325 ff. des Gutachtens) deshalb auch explizit die CBD. Ähnlich wie beim Klimaschutz kann hier ein Zusammentreffen von Grundrechten mit einem umweltvölkerrechtlichen Ziel angeführt werden, hier des Art. 1 CBD, der den Erhalt – also Schutz und Wiederherstellung – der Biodiversität für alle Staaten vorschreibt, und dies schon seit 1993, als die CBD in Kraft trat. Trotzdem ist die Biodiversität weiter geschwunden, statt ihren Verlust zu stoppen und umfassende Schritte zu ihrer Wiederherstellung zu unternehmen. Der IGH verweist wie gesagt zutreffend darauf, dass Klimawandel und Naturzerstörung sich gegenseitig befeuern (und, nebenbei bemerkt, mit den fossilen Brennstoffen und der Tierhaltung auch einen wesentlichen Teil der Problemtreiber teilen), weil beispielsweise intakte Ökosysteme mehr Treibhausgase binden und umgekehrt der Klimawandel das Artensterben vorantreibt, so dass rechtliche Biodiversitäts- und Klimaschutzverpflichtungen sich gegenseitig verstärken (Rn. 325 ff.).

- Der IGH entnimmt dem Zusammenwirken von Menschenrechten und verbindlichen Umweltvölkerrechtszielen neben dem Verbesserungsgebot auch ein

Verschlechterungsverbot. Dieses ist insofern relevant, als bis dato der Biodiversitätsverlust weiter anhält.

- Der IGH verlangt weder bei seinen Ausführungen zum Klimaschutz noch bei jenen zum Biodiversitätsverlust eine quantitative Fassbarkeit im Sinne eines Budgets. Dies deckt sich mit den Darlegungen der Beschwerdeschrift.

- Der IGH verweist zudem (in Rn. 255 ff. und passim seines Gutachtens) auf Folgendes: Nicht nur die Treibhausgas-Minderungspflicht beim Klimaschutz interagiert mit dem Biodiversitätsschutz. Auch die Adaptation, weil etwa auf die Erhaltung intakter Ökosysteme abzielend, um im Falle von Wetterextremereignissen mehr Resilienz zu ermöglichen, zwingt zugleich zum Biodiversitäts- und Ökosystemschutz.

III. Zusammenfassung und Ausblick

Die neueste naturwissenschaftliche Datenlage zu den planetaren Grenzen und überdies zum Klimawandel – der in Ursachen und Wirkungen vielfältig mit dem Biodiversitätsverlust verknüpft ist - bestätigt die in der Beschwerdeschrift dargelegte Auffassung der Beschwerdeführenden, dass die Erhaltung der Biodiversität im Sinne des Art. 1 CBD auch menschenrechtlich geschuldet ist (einerseits über die Schutzrechte, andererseits über die abwehrrechtliche intertemporale Freiheitssicherung i.V.m. Art. 20a GG) – und dass die Lage insoweit noch ungünstiger ist als beim bereits dramatischen Klimawandel für sich genommen. Wenn der IGH außerdem ein Verschlechterungsverbot herleitet, zudem die Verknüpfung von menschenrechtlichen Grenzen und umweltvölkerrechtlichen Zielen bekräftigt und bei alledem weder beim Klima-, noch beim Biodiversitätsschutz dies an einer genauen Quantifizierung oder einem genauen Budget festmacht, unterstreicht dies noch zusätzlich die Ausführungen der Beschwerdeführenden.

Den Staaten ist mit diesen Erkenntnissen und speziell dem IGH-Votum (mittelbar auch zum Biodiversitätsschutz) eine wirksame Regulierung der Privaten aufgegeben, um zeitnah ein umfassendes gesetzliches Schutzkonzept zu etablieren und dabei Schädigungsfaktoren wie Pestizide, übermäßige Tierhaltung und anhaltendes Setzen auf fossile Brennstoffe konkret anzugehen (zu Handlungsbedarfen und Instrumenten, jeweils m.w.N., Ekardt u.a., Ecological Civilization 2025, 10019 zu fossilen Brennstoffen; Weishaupt u.a., Sustainability 2020, 2053 zur Tierhaltung; Stubenrauch u.a., Forest Governance, 2022 zu Wäldern; Günther u.a., Environmental Sciences Europe 2024, 72 allgemein zur Landnutzung).

Der Entscheidung des Senats im vorliegenden Verfahren wird deshalb eine herausragende Bedeutung für die Sicherung intertemporaler Gerechtigkeit zukommen, zumal das Verfahren – und das IGH-Gutachten – in einem Spannungsverhältnis zur aktuellen (wiewohl durch naturwissenschaftliche Unkenntnis der Dramatik der Lage geprägten) Grundstimmung vieler politischer Akteure stehen. Dies gilt nicht allein für den in der Öffentlichkeit intensiv diskutierten Klimaschutz – der bereits für sich genommen mittelbar mit dem Biodiversitätsschutz verknüpft ist. Es gilt erst recht für den Biodiversitätsschutz als solchen. Wir befinden uns in einer Zeit, in der in Deutschland, der EU, den USA und andernorts der Naturschutz und überhaupt der Umweltschutz nicht länger nur zu langsam vorankommt, sondern zunehmend

gar Rückwärtsbewegungen sichtbar werden. Paradigmatisch stehen dafür Bestrebungen, die (verfassungsrechtlich nicht einmal ausreichend ambitionierte) EU-WiederherstellungsVO nun gar insgesamt zur Disposition zu stellen, jedenfalls aber eine wirksame Konkretisierung auf nationaler Ebene zu verweigern.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft damit verfassungsrechtliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wie wir bereits in der Beschwerdeschrift (S. 136) dargelegt haben. Um eine Annahme zur Entscheidung wird deshalb ersucht.

RAin Dr. Franziska Heß
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A.

Anlagen

Planetary Health Check 2025 als **Anlage BF 108**
van Vuuren et al., Nature 2025 als **Anlage BF 109**
IUCN 2025, Motion 042 als **Anlage BF 110**
Forster et al. 2025 als **Anlage BF 111**
Gemeinsame Pressemitteilung der Deutschen Physikalischen Gesellschaft e. V. und des ExtremWetterKongresses anlässlich eines Aufrufs der DPG und Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e.V. als **Anlage BF 112**
Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (DurchführungsG W-VO) als **Anlage BF 113**
Heyl et al. 2025 als **Anlage BF 114**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Sachverhalt 1

1. Neue naturwissenschaftliche Datenlage 2

2. Zur (Nicht-)Umsetzung der WiederherstellungsVO 5

3. IGH: Advisory Opinion on Climate Change 7

II. Rechtliche Würdigung 9

1. Keine neue Rechtslage zur EU-WiederherstellungsVO 9

2. Umweltschutz (und beim Klima die 1,5-Grad-Grenze) menschenrechtlich geschuldet: abwehrrechtlich und schutzrechtlich 11

3. Weitere Bezüge der IGH-Menschenrechts-Analyse zur Biodiversität . 14

III. Zusammenfassung und Ausblick 15